

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0807cbaa-9916-3694-b6fe-4e26701ca1eb>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 98 BVerfGG - Ruhestand

- (1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts tritt mit Ablauf der Amtszeit ([§ 4 Abs. 1, 3](#) und [4](#)) in den Ruhestand.
- (2) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.
- (3) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts wenigstens sechs Jahre bekleidet hat und wenn er
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat
oder
 2. schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt [§ 4 Abs. 4](#) sinngemäß.
- (5) ¹Ein Richter im Ruhestand erhält Ruhegehalt. ²Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der Bezüge berechnet, die dem Richter nach dem Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zuletzt zugestanden haben. ³ Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.
- (6) § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

